

## Anpassung der Regelung zum Umgang mit mobilen Endgeräten

---

**Alle Schülerinnen und Schüler müssen ihre Mobiltelefone (sowie andere elektronische Kleingeräte) während des Aufenthalts auf dem Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet in ihrer Schultasche aufbewahren.**

Ausnahmen:

- Eine Lehrkraft erteilt die Erlaubnis zum Betrieb aus besonderem Grund (Anruf zu Hause, ...).
  - Eine Lehrkraft fordert die Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Arbeitsauftrages zur Nutzung auf (Recherche, Zeitmessung, ...).
  - In ausschließlich durch die Oberstufe genutzten und entsprechend gekennzeichneten Gebäudebereichen (bspw. im Oberstufenraum und derzeit zusätzlich im 1. und 2. Obergeschoss des weißen Containers) dürfen Oberstufenschülerinnen und -schüler ihre Mobiltelefone (sowie andere elektronische Kleingeräte) während unterrichtsfreier Zeiten nutzen.
- 

## Regelung zum Umgang mit mobilen Endgeräten

**Alle Schülerinnen und Schüler müssen ihre Mobiltelefone und andere mobilen Endgeräte während des Aufenthalts auf dem Schulgelände grundsätzlich stummgeschaltet in ihrer Schultasche aufbewahren.**

Ausnahmen:

- Eine Lehrkraft erteilt die Erlaubnis zum Betrieb aus besonderem Grund (Anruf zu Hause etc.).
- Eine Lehrkraft fordert die Schülerinnen und Schüler im unterrichtlichen Kontext zur Nutzung auf (Recherche, Zeitmessung, Fotografieren etc.).
- In ausschließlich durch die Oberstufe genutzten und entsprechend gekennzeichneten Gebäudebereichen (Oberstufenraum und derzeit zusätzlich im 1. und 2. Obergeschoss des weißen Containers CIII) dürfen Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler ihre Mobiltelefone und andere mobilen Endgeräte während unterrichtsfreier Zeiten nutzen.  
Diese Erlaubnis gilt ebenso für den Aufenthaltsbereich vor der Bibliothek (Info) sowie für die Bibliothek selbst, wenn die Gerätenutzung im unterrichtlichen Kontext (Hausaufgaben, Klausurvorbereitung etc.) erfolgt.